

Richtlinien zum Aktuarbericht für die Lebensversicherung

Version vom August 2006

Verabschiedet vom SAV-Vorstand am 1. September 2006

1. Einleitung

Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin verfasst jährlich einen schriftlichen Bericht an die Geschäftsleitung zum aktuellen Stand der Gesellschaft und deren möglicher Entwicklung aus aktuarieller Sicht.

Der Inhalt des Berichts bezieht sich auf das gesamte Geschäft des Versicherungsunternehmens. Werden dabei Fachgebiete von anderen Verantwortungsträgern angesprochen, so hat sich der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin bei diesen Personen sachkundig zu machen und deren Beurteilungen in den Bericht zu integrieren.

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Finanzbedarf für einen gesicherten Geschäftsbetrieb aus folgenden zwei Komponenten zusammensetzt:

- einer realistischen Reservestellung basierend auf der erwarteten künftigen Entwicklung und unter Berücksichtigung sämtlicher bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft und
- einem zusätzlichen Risikokapital, basierend auf den Geschäftsrisiken der Gesellschaft, dem aktuellen Businessplan und der geltenden Asset Allokation.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zum Aktuarbericht ergeben sich aus den Artikeln zu den Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), in der Aufsichtsverordnung (AVO) und in der Aufsichtsverordnung-BPV (AVO-BPV):

- Art. 23 VAG regelt Funktion und Bestellung,
- Art. 24 VAG regelt die Aufgaben,
- Art. 99 AVO präzisiert die fachliche Qualifikation,
- Art. 2 AVO-BPV präzisiert die Aufgaben,
- Art. 3 AVO-BPV gibt Präzisierungen zum Inhalt des Berichts,
- Art. 4 AVO-BPV verlangt die Klärung der Gründe bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3. Beurteilung der eingegangenen Verpflichtungen

Im Bericht nimmt der Aktuar/ die Aktuarin Stellung zu den Verpflichtungen, die aus Versicherungsverträgen resultieren. Diese Stellungnahme erfordert eine Differenzierung nach Art der eingegangenen Verpflichtungen und nach den angewandten Rechnungsgrundlagen.

Im Bericht sind die technischen Ergebnisse der Geschäftsfelder zu beurteilen. Dies soll Aussagen erlauben zu:

- Ertragskraft und Gewinnquellen (Kosten, Risiko, Zins)
- Schadenverlauf
- Kostenverlauf
- Technische Rückstellungen, insbesondere Prinzipien zur Bewertung
- Bestandesentwicklung
- Überschussbeteiligung
- Bedarf an Risikokapital für ALM-Risiken, Underwriting-Risiken und weitere Risiken
- Tragbarkeit langfristiger Tarifgarantien
- Berücksichtigung eingebetteter Optionen in der Vertragskonstruktion.
- solvenzgefährdende Entwicklungen sowie getroffene Vorkehrungen zu deren Beherrschung

Zur Beurteilung der eingegangenen Verpflichtungen gehören auch Aussagen zur Preispolitik und zur Zeichnungspolitik. Es ist insbesondere auf Teilbestände mit unterschiedlicher Risikoprüfung hinzuweisen.

4. Beurteilung der Rückstellungen

Der Bericht zeigt die wesentlichen Punkte der Rückstellungspolitik für die verschiedenen eingegangenen Verpflichtungen auf und enthält eine umfassende Darstellung der Rückstellungen aus statutarischer und ökonomischer Sicht.

Er schafft insbesondere Klarheit über den Sollbetrag des gebundenen Vermögens, über zusätzlich vorgenommene Verstärkungen und die darüber hinaus als betriebswirtschaftlich notwendig erachteten Rückstellungen.

Als betriebswirtschaftlich notwendig gelten die Rückstellungen unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen und demografischen Parameter sowie unter Einbezug der versprochenen Überschussbeteiligungen.

5. Beurteilung der Solvenz

Die Solvenzanforderungen sind durch das VAG und die AVO geregelt. Dabei wird unterschieden einerseits nach der *Minimalsolvvenz* (statutarisch) und andererseits nach dem *Zielkapital* und dem *risikotragenden Kapital* (marktnah).

In seinem Bericht nimmt der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin Stellung zu den Ergebnissen seiner Gesellschaft aus dem Schweizer Solvenzttest sowie zur Bedeckung der Solvenzanforderungen, einerseits den aktuellen Stand, andererseits die zeitliche Entwicklung betreffend.

6. Weitere Punkte des Berichts

- Politik der Preisgestaltung für neue Produkte und des Underwriting
- Überschusspolitik: Grundsätze für die Überschusspläne, Verpflichtungen und Handlungsfreiheit, Entwicklung des Überschussfonds
- Beurteilung der Margen in den Rechnungsgrundlagen
- Getroffene Rückversicherungsdispositionen. Dazu gehören auch bestehende Finanzrückversicherungen und die Beurteilung der Auswirkungen allfälliger Finanzierungsverträge.

7. Annahmen und Stresstests

Die getroffenen Annahmen bezüglich der wirtschaftlichen und demografischen Parameter und die verwendeten Methoden sind klar festzuhalten. Änderungen der Hypothesen und Methoden gegenüber früheren Berichten sind zu begründen und deren Auswirkung auf die Ergebnisse sind aufzuzeigen.

Mit geeigneten Methoden ist zu prüfen, inwiefern sich von den getroffenen Annahmen abweichende Entwicklungen auf die Solvenz der Gesellschaft auswirken. Als geeignete Methoden können ALM-Modelle, Stresstests, dynamische Solvenzanalysen in Frage kommen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Risiken eines Mismatch zwischen den Anlagen und den Verpflichtungen zu richten (Asset Liability Management).

Neben den spezifisch materiellen Feststellungen soll der Bericht auch Aussagen über die Qualität und den Umfang der zugrundeliegenden Datenbestände enthalten.

8. Empfehlungen

Der Aktuar oder die Aktuarin sind gehalten, in ihrem Bericht aus ihrer Sicht auf irgendwelche solvenzgefährdende Risiken aufmerksam zu machen, seien dies versicherungstechnische Risiken, Marktrisiken, Kreditrisiken, operative oder strategische Risiken. Sie zeigen mögliche Massnahmen auf, mit welchen die Gesellschaft unvorteilhaften Entwicklungen entgegen kann und geben ihre Empfehlungen bekannt.